

Satzung

Des Vereins „MOBILE- Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen "MOBILE- Selbstbestimmtes Leben Behinderter", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "Eingetragener Verein" ("e.V."). Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2

Zweck des Vereins ist es, Initiativen zur Emanzipation und Integration behinderter Menschen anzuregen und zu fördern. Er will in Zusammenarbeit mit Behinderten-selbsthilfegruppen und Verbänden Projekte durchführen, die Behinderten im Wohn- und in anderen Lebensbereichen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben ermöglichen. Er versteht seine Tätigkeit als Auftrag, der sich aus dem Evangelium ergibt und strebt die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen an.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 4

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Die Verwendung der Mittel des Vereins darf nur für den im § 2 genannten Zweck erfolgen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den üblichen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person begünstigt werden, insbesondere nicht durch überhöhte Verwaltungsausgaben oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch übermäßig hohe Vergütungen.

§ 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Falle der Ablehnung muss die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Antrag entscheiden. Die Zahl der behinderten Vereinsmitglieder darf ein Viertel der Gesamtzahl nicht unterschreiten.

Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern müssen Behinderte, insbesondere Pflegeabhängige, bevorzugt werden. Es ist eine erklärte Absicht des Vereins, in der Mehrheit Behinderte als Mitglieder zu bekommen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Der Vorstand hat alljährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder zu berufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Bericht, Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes
- b) eine eventuelle Neuwahl des Vorstandes

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen,

- a) wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt,
- b) wenn es ein Viertel aller Vereinsmitglieder verlangt,
- c) wenn es die Mehrheit der Mitgliederversammlung verlangt.

In jedem Fall ist das Begehren der Einberufung schriftlich zu begründen.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und von einem weiteren, zu Beginn der Mitgliederversammlung zum Schriftführer zu bestellenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie hört den Jahresbericht des Vorstandes, erteilt Entlastung und entscheidet über Aufnahmeanträge, die vom Vorstand abgelehnt wurden.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand abwählen, indem sie während seiner Amtszeit einen neuen Vorstand wählt.

§ 10

Der Vorstand besteht aus zwei, höchstens jedoch aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied muss behindert sein. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten bei Rechtsgeschäften zu einmaligen Entgelten von bis einschließlich 5.000,00 € und / oder zu Verfügungsgeschäften im Hinblick auf Gegenstände, die einen Wert bis einschließlich 5.000,00 € haben. Die Einzelvertretungsberechtigung gilt auch für den Abschluss von Arbeitsverträgen.

Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

Der Vorstand kann Rechtspersonen ermächtigen, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte jeder Art für den Verein zu erledigen.

Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal im Monat zu den Vereinsmitgliedern bekannten Terminen stattfinden. Alle Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere mildtätige Vereinigung der Einrichtung, die es im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Welche Vereinigung oder Einrichtung dies ist, wird bei der Auflösung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Vorstehender Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter Nr. VR 3108 am 04. Juli 1983 eingetragen.

Dortmund, den 08.06.2015
Amtsgericht Dortmund